

## Gegenüberstellung der AUB 2010/2008, AUB 99, AUB 94/88

- Die Gegenüberstellung orientiert sich am Aufbau der AUB 2010 (Musterbedingungen des GDV, Stand: Oktober 2010). Die entsprechenden Regelungen der AUB 94/88 werden insoweit „zerstückelt“.
- Auf wichtige Änderungen zwischen den Bedingungswerken wird farblich hingewiesen.

<b>AUB 2010/2008</b>	<b>AUB 99</b>	<b>AUB 94/88</b>
<b>1</b> <b>Was ist versichert?</b>	<b>1</b> <b>Was ist versichert?</b>	<b>§ 1</b> <b>Der Versicherungsfall</b>
<b>1.1</b> Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.	<b>1.1</b> Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.	I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
		Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 7; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.
<b>1.2</b> Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.	<b>1.2</b> Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.	II. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
<b>1.3</b> Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.	<b>1.3</b> Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.	III. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
<b>1.4</b> Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule - ein Gelenk verrenkt wird oder - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.	<b>1.4</b> Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule - ein Gelenk verrenkt wird oder - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.	IV. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule (1) ein Gelenk verrenkt wird oder (2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
<b>1.5</b> Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.	<b>1.5</b> Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.	

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88																																																																																
<b>2</b> <b>Welche Leistungsarten können vereinbart werden?</b>	<b>2</b> <b>Welche Leistungsarten können vereinbart werden?</b>	<b>§ 7</b> <b>Die Leistungsarten</b>																																																																																
Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben. Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.	Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben. Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.	Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.																																																																																
<b>2.1 Invaliditätsleistung</b>	<b>2.1 Invaliditätsleistung</b>	<b>I. Invaliditätsleistung</b>																																																																																
<i>Soweit nichts anderes vereinbart, gilt:</i>	<i>Soweit nichts anderes vereinbart, gilt:</i>	<i>Soweit nichts anderes vereinbart, gilt:</i>																																																																																
<b>2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b>	<b>2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b>																																																																																	
<b>2.1.1.1</b> Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.	<b>2.1.1.1</b> Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).	<b>(1)</b> Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 14 erbracht.																																																																																
Die Invalidität ist - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.	Die Invalidität ist - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.	Die Invalidität muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.																																																																																
<b>2.1.1.2</b> Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.	<b>2.1.1.2</b> Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.	<b>(4)</b> Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.																																																																																
<b>2.1.2 Art und Höhe der Leistung:</b>	<b>2.1.2 Art und Höhe der Leistung:</b>																																																																																	
<b>2.1.2.1</b> Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.	<b>2.1.2.1</b> Die Invaliditätsleistung zahlen wir - als Kapitalbetrag bei Unfällen der versicherten Person vor Vollendung des 65. Lebensjahres, - als Rente nach Ziffer 2.1.2.3 bei Unfällen nach diesem Zeitpunkt.	<b>§ 7 I (1) ...</b> , so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 14 erbracht.																																																																																
<b>2.1.2.2</b> Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.	<b>2.1.2.2</b> Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.	<b>(2)</b> Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.																																																																																
<b>2.1.2.2.1</b> Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade: <table border="0" data-bbox="67 1094 759 1420"> <tr><td>Arm</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks</td><td>65 %</td></tr> <tr><td>Arm unterhalb des Ellenbogengelenks</td><td>60 %</td></tr> <tr><td>Hand</td><td>55 %</td></tr> <tr><td>Daumen</td><td>20 %</td></tr> <tr><td>Zeigefinger</td><td>10 %</td></tr> <tr><td>anderer Finger</td><td>5 %</td></tr> <tr><td>Bein über der Mitte des Oberschenkels</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>Bein bis zur Mitte des Oberschenkels</td><td>60 %</td></tr> <tr><td>Bein bis unterhalb des Knies</td><td>50 %</td></tr> <tr><td>Bein bis zur Mitte des Unterschenkels</td><td>45 %</td></tr> <tr><td>Fuß</td><td>40 %</td></tr> <tr><td>große Zehe</td><td>5 %</td></tr> </table>	Arm	70 %	Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	Hand	55 %	Daumen	20 %	Zeigefinger	10 %	anderer Finger	5 %	Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Bein bis unterhalb des Knies	50 %	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %	Fuß	40 %	große Zehe	5 %	<b>2.1.2.2.1</b> Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade: <table border="0" data-bbox="768 1094 1469 1420"> <tr><td>Arm</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks</td><td>65 %</td></tr> <tr><td>Arm unterhalb des Ellenbogengelenks</td><td>60 %</td></tr> <tr><td>Hand</td><td>55 %</td></tr> <tr><td>Daumen</td><td>20 %</td></tr> <tr><td>Zeigefinger</td><td>10 %</td></tr> <tr><td>anderer Finger</td><td>5 %</td></tr> <tr><td>Bein über der Mitte des Oberschenkels</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>Bein bis zur Mitte des Oberschenkels</td><td>60 %</td></tr> <tr><td>Bein bis unterhalb des Knies</td><td>50 %</td></tr> <tr><td>Bein bis zur Mitte des Unterschenkels</td><td>45 %</td></tr> <tr><td>Fuß</td><td>40 %</td></tr> <tr><td>große Zehe</td><td>5 %</td></tr> </table>	Arm	70 %	Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	Hand	55 %	Daumen	20 %	Zeigefinger	10 %	anderer Finger	5 %	Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Bein bis unterhalb des Knies	50 %	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %	Fuß	40 %	große Zehe	5 %	a) Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit: <table border="0" data-bbox="1478 1070 2175 1420"> <tr><td>eines Armes im Schultergelenk</td><td>70 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks</td><td>65 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks</td><td>60 Prozent</td></tr> <tr><td>einer Hand im Handgelenk</td><td>55 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Daumens</td><td>20 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Zeigefingers</td><td>10 Prozent</td></tr> <tr><td>eines anderen Fingers</td><td>5 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Beines über der Mitte des Oberschenkels</td><td>70 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels</td><td>60 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Beines bis unterhalb des Knies</td><td>50 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels</td><td>45 Prozent</td></tr> <tr><td>eines Fußes im Fußgelenk</td><td>40 Prozent</td></tr> <tr><td>einer großen Zehe</td><td>5 Prozent</td></tr> <tr><td>einer anderen Zehe</td><td>2 Prozent</td></tr> </table>	eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent	eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent	eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent	einer Hand im Handgelenk	55 Prozent	eines Daumens	20 Prozent	eines Zeigefingers	10 Prozent	eines anderen Fingers	5 Prozent	eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent	eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent	eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent	eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent	eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent	einer großen Zehe	5 Prozent	einer anderen Zehe	2 Prozent
Arm	70 %																																																																																	
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %																																																																																	
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %																																																																																	
Hand	55 %																																																																																	
Daumen	20 %																																																																																	
Zeigefinger	10 %																																																																																	
anderer Finger	5 %																																																																																	
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %																																																																																	
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %																																																																																	
Bein bis unterhalb des Knies	50 %																																																																																	
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %																																																																																	
Fuß	40 %																																																																																	
große Zehe	5 %																																																																																	
Arm	70 %																																																																																	
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %																																																																																	
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %																																																																																	
Hand	55 %																																																																																	
Daumen	20 %																																																																																	
Zeigefinger	10 %																																																																																	
anderer Finger	5 %																																																																																	
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %																																																																																	
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %																																																																																	
Bein bis unterhalb des Knies	50 %																																																																																	
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %																																																																																	
Fuß	40 %																																																																																	
große Zehe	5 %																																																																																	
eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent																																																																																	
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent																																																																																	
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent																																																																																	
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent																																																																																	
eines Daumens	20 Prozent																																																																																	
eines Zeigefingers	10 Prozent																																																																																	
eines anderen Fingers	5 Prozent																																																																																	
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent																																																																																	
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent																																																																																	
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent																																																																																	
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent																																																																																	
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent																																																																																	
einer großen Zehe	5 Prozent																																																																																	
einer anderen Zehe	2 Prozent																																																																																	

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88																																																																			
andere Zehe 2 % Auge 50 % Gehör auf einem Ohr 30 % Geruchssinn 10 % Geschmackssinn 5 %	andere Zehe 2 % Auge 50 % Gehör auf einem Ohr 30 % Geruchssinn 10 % Geschmackssinn 5 %	eines Auges 50 Prozent des Gehörs auf einem Ohr 30 Prozent des Geruchs 10 Prozent des Geschmacks 5 Prozent																																																																			
Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.																																																																			
<b>2.1.2.2.2</b> Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemißt sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.	<b>2.1.2.2.2</b> Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemißt sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.	c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.																																																																			
<b>2.1.2.2.3</b> Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.	<b>2.1.2.2.3</b> Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.	(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.																																																																			
<b>2.1.2.2.4</b> Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.	<b>2.1.2.2.4</b> Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.	d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.																																																																			
	<b>2.1.2.3</b> Wird nach Ziffer 2.1.2.1 Rente gezahlt, erhalten Sie anstelle einer Kapitalleistung von jeweils 1.000 DM/Euro die folgenden Jahresrentenbeträge.	<b>§ 14</b> <b>Rentenzahlung bei Invalidität</b> Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:																																																																			
	Der Jahresrentenbetrag richtet sich nach dem am Unfalltag vollendeten Lebensjahr der versicherten Person. <table border="1" data-bbox="779 922 1323 1407"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th colspan="2">Betrag der Jahresrente in DM /Euro für</th> </tr> <tr> <th>Männer</th> <th>Frauen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>65</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>66</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>67</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>68</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>69</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>70</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>71</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>72</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>73</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>74</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Betrag der Jahresrente in DM /Euro für		Männer	Frauen	65	.....	.....	66	.....	.....	67	.....	.....	68	.....	.....	69	.....	.....	70	.....	.....	71	.....	.....	72	.....	.....	73	.....	.....	74	.....	.....	I. Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 7 I. (1)), ergeben sich für eine Kapitalleistung von 1000 DM die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt. <table border="1" data-bbox="1489 970 1966 1407"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th colspan="2">Betrag der Jahresrente in DM für</th> </tr> <tr> <th>Männer</th> <th>Frauen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>65</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>66</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>67</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>68</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>69</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>70</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>71</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>72</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>73</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Betrag der Jahresrente in DM für		Männer	Frauen	65	.....	.....	66	.....	.....	67	.....	.....	68	.....	.....	69	.....	.....	70	.....	.....	71	.....	.....	72	.....	.....	73	.....	.....
Alter	Betrag der Jahresrente in DM /Euro für																																																																				
	Männer	Frauen																																																																			
65	.....	.....																																																																			
66	.....	.....																																																																			
67	.....	.....																																																																			
68	.....	.....																																																																			
69	.....	.....																																																																			
70	.....	.....																																																																			
71	.....	.....																																																																			
72	.....	.....																																																																			
73	.....	.....																																																																			
74	.....	.....																																																																			
Alter	Betrag der Jahresrente in DM für																																																																				
	Männer	Frauen																																																																			
65	.....	.....																																																																			
66	.....	.....																																																																			
67	.....	.....																																																																			
68	.....	.....																																																																			
69	.....	.....																																																																			
70	.....	.....																																																																			
71	.....	.....																																																																			
72	.....	.....																																																																			
73	.....	.....																																																																			

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88															
	<table border="1"> <tr> <td>75</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>und darüber</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </table>	75	.....	.....	und darüber	.....	.....	<table border="1"> <tr> <td>74</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>75</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>und darüber</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </table>	74	.....	.....	75	.....	.....	und darüber	.....	.....
75	.....	.....															
und darüber	.....	.....															
74	.....	.....															
75	.....	.....															
und darüber	.....	.....															
	Die Rente zahlen wir rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, bis zum Ende des ..., in dem die versicherte Person stirbt. Sie wird .... im voraus gezahlt.	II. Die Rente wird vom Abschluß der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.															
		<b>§ 7 Die Leistungsarten</b>															
		<b>I. Invaliditätsleistung</b>															
		<i>Soweit nichts anderes vereinbart, gilt:</i>															
<b>2.1.2.3</b> Stirbt die versicherte Person - aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.	<b>2.1.2.4</b> Stirbt die versicherte Person - aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.	<b>(5)</b> Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig, aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.															
<b>2.2 Übergangsleistung</b>	<b>2.2 Übergangsleistung</b>	<b>II. Übergangsleistung</b>															
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:															
<b>2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt - nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.	<b>2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt - nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.	Besteht nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich von mehr als 50 Prozent und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird die im Vertrag vereinbarte Übergangsleistung erbracht. Zur Geltendmachung wird auf § 9 VI. verwiesen.															
<b>2.2.2 Art und Höhe der Leistung:</b> Die Übergangsleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.	<b>2.2.2 Art und Höhe der Leistung:</b> Die Übergangsleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.																
<b>2.3 Tagegeld</b>	<b>2.3 Tagegeld</b>	<b>III. Tagegeld</b>															
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:															
<b>2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person ist unfallbedingt - in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und - in ärztlicher Behandlung.	<b>2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person ist unfallbedingt - in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und - in ärztlicher Behandlung.	<b>(1)</b> Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.															
<b>2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung:</b> Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme	<b>2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung:</b> Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme	<b>(2)</b> Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.															

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft. Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.	berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft. Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.	
<b>Änderungen ab AUB 2010:</b> <b>2.4 Krankenhaustagegeld, ambulante Operationen</b>	<b>2.4 Krankenhaus-Tagegeld</b>	<b>IV. Krankenhaustagegeld</b>
<b>2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person - befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung <b>oder</b> - unterzieht sich wegen eines Unfalls einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens x Tage ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig bzw. vollständig in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich beeinträchtigt.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: <b>2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: (1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.	Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.	(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
<b>2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:</b> Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme - für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für x Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. - für x Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen gezahlt. Ein Anspruch auf Genesungsgeld nach Ziffer... besteht nicht.	<b>2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:</b> Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.	(siehe § 7 IV. (1))
<b>2.5 Genesungsgeld</b>	<b>2.5 Genesungsgeld</b>	<b>V. Genesungsgeld</b>
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
<b>2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus- Tagegeld nach Ziffer 2.4. <b>2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung:</b> Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für 100 Tage.	<b>2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus- Tagegeld nach Ziffer 2.4. <b>2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung:</b> Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für 100 Tage.	(1) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar für den 1. bis 10. Tag 100 Prozent für den 11. bis 20. Tag 50 Prozent für den 21. bis 100. Tag 25 Prozent des Krankenhaustagegeldes.
		(2) Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalles gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.
		(3) Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.
<b>2.6 Todesfalleistung</b>	<b>2.6 Todesfalleistung</b>	<b>VI. Todesfalleistung</b>
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
<b>2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.	<b>2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:</b> Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.	Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 9 VII. verwiesen.

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<b>2.6.2 Höhe der Leistung:</b> Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.	<b>2.6.2 Höhe der Leistung:</b> Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.	
<b>3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?</b>	<b>3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?</b>	<b>§ 8 Einschränkung der Leistungen</b>
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, - im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, - im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.
<b>4 gestrichen</b>	<b>4 Welche Personen sind nicht versicherbar?</b>	<b>§ 3 Nicht versicherbare Personen</b>
	(Nr. 4 der Verbandsempfehlung enthält keinen Textvorschlag)	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
		I. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
		II. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von I. nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
		III. Der für dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke seit Vertragsabschluß bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.
<b>5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?</b>	<b>5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?</b>	<b>§ 2 Ausschlüsse</b>
<b>5.1</b> Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:	<b>5.1</b> Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
<b>5.1.1</b> Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.	<b>5.1.1</b> Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.	I. (1) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.	Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.	Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.	5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.	(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.	5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. <b>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.</b> <b>Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.</b> <b>Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Rußland oder USA.</b>	(3) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
5.1.4 Unfälle der versicherten Person <input type="checkbox"/> - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; <input type="checkbox"/>	5.1.4 Unfälle der versicherten Person <input type="checkbox"/> - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; <input type="checkbox"/>	<b>(4) Unfälle des Versicherten</b> <b>AUB 94:</b> a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
		<b>AUB 88:</b> a) bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;	- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;	<b>AUB 94:</b> b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
		<b>AUB 88:</b> b) als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.	- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.	<b>AUB 94:</b> c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
		<b>AUB 88:</b> c) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.	5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.	<b>(5) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</b>
5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.	5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.	<b>(6) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.</b>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p><b>5.2</b> Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:</p> <p><b>5.2.1</b> Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.</p>	<p><b>5.2</b> Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:</p> <p><b>5.2.1</b> Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.</p>	<p><b>§ 2 III (2)</b> Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 III. die überwiegende Ursache ist.</p>
<p><b>5.2.2</b> Gesundheitsschäden durch Strahlen.</p> <p><b>5.2.3</b> Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.</p>	<p><b>5.2.2</b> Gesundheitsschäden durch Strahlen.</p> <p><b>5.2.3</b> Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.</p>	<p><b>§ 2 II (1)</b> Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.</p> <p><b>§ 2 II (2)</b> Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt.</p>
<p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.</p> <p><b>5.2.4</b> Infektionen.</p> <p><b>5.2.4.1</b> Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- □□ durch Insektenstiche oder -bisse oder</li> <li>- □□ durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.</li> </ul> <p><b>5.2.4.2</b> Versicherungsschutz besteht jedoch für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- □□ Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für</li> <li>- □□ Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.</li> </ul> <p><b>5.2.4.3</b> Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.</p> <p><b>5.2.4</b> Infektionen.</p> <p><b>5.2.4.1</b> Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- □□ durch Insektenstiche oder -bisse oder</li> <li>- □□ durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.</li> </ul> <p><b>5.2.4.2</b> Versicherungsschutz besteht jedoch für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- □□ Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für</li> <li>- □□ Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.</li> </ul> <p><b>5.2.4.3</b> Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.</p>	<p><b>§ 2 II (3)</b> Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt (2) Satz 2 entsprechend.</p>
<p><b>5.2.5</b> Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das X. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.</p>	<p><b>5.2.5</b> Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.</p>	<p><b>§ 2 II (4)</b> Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.</p>
<p><b>5.2.6</b> Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p> <p><b>5.2.7</b> Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.</p>	<p><b>5.2.6</b> Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p> <p><b>5.2.7</b> Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.</p>	<p><b>§ 2 IV</b> Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.</p> <p><b>§ 2 III (1)</b> Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.</p>
<p><b>6</b> <b>Was müssen Sie</b> - bei vereinbartem Kinder-Tarif und - bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?</p>	<p><b>6</b> <b>Was müssen Sie</b> - bei vereinbartem Kinder-Tarif und - bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?</p>	
<p><b>6.1</b> Umstellung des Kinder-Tarifs</p>	<p><b>6.1</b> Umstellung des Kinder-Tarifs</p>	<p><b>AUB 88:</b> Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (KiUV 90)</p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p><b>6.1.1</b> Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind das X. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene. Sie haben jedoch folgendes Wahlrecht:</p>	<p><b>6.1.1</b> Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene. Sie haben jedoch folgendes Wahlrecht:</p>	<p>I. 1. Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Der Versicherungsnehmer hat dann folgendes Wahlrecht:</p>
<p>- Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend.</p>	<p>- Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend.</p>	<p>a) Die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.</p>
<p>- Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag.</p>	<p>- Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag.</p>	<p>b) Der Beitrag bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenen-Tarifbeitrages zum bisherigen Beitrag.</p>
<p><b>6.1.2</b> Über Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Wahl nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entsprechend der ersten Wahlmöglichkeit fort.</p>	<p><b>6.1.2</b> Über Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Wahl nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entsprechend der ersten Wahlmöglichkeit fort.</p>	<p>2. Hat der Versicherungsnehmer sein Wahlrecht gemäß Nummer 1 nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach Nummer 1 Buchstabe b) fort.</p>
<p><b>6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung</b></p>	<p><b>6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung</b></p>	<p><b>§ 6 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung, Wehrdienst</b></p>
<p><b>6.2.1</b> Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist unser geltendes Berufsgruppenverzeichnis. (Unternehmensindividueller Text zur Fundstelle) Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter.</p>	<p><b>6.2.1</b> Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person (Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter) müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, weil die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrags maßgeblich von diesen Umständen abhängt.</p>	<p>I. Während der Vertragsdauer eintretende Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten sind unverzüglich anzuzeigen. Die Ableistung von Pflichtwehrdienst oder Zivildienst sowie die Teilnahme an militärischen Reserveübungen gelten nicht als Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung.</p>
<p><b>6.2.2</b> Errechnen sich bei gleich bleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.</p>	<p><b>6.2.2</b> Errechnen sich bei gleich bleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von zwei Monaten ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.</p>	<p>II. (1) Ergibt sich für eine neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten nach dem zur Zeit der Änderung gültigen Tarif des Versicherers ein niedrigerer Beitrag, so ist nach Ablauf eines Monats vom Zugang der Anzeige an nur dieser zu zahlen.</p>
<p><b>6.2.3</b> Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen.</p>	<p><b>6.2.3</b> Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Erklärung zugeht.</p>	<p>II (2) Ergibt sich ein höherer Beitrag, so wird noch für zwei Monate von dem Zeitpunkt der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung an Versicherungsschutz nach den bisherigen Versicherungssummen geboten. Tritt nach Ablauf dieser Frist ein Unfall ein, ohne daß eine Änderungsanzeige erfolgt oder eine Einigung über den Beitrag erzielt worden ist, so vermindern sich die Versicherungssummen im Verhältnis des erforderlichen Beitrages zum bisherigen Beitrag.</p>
		<p><b>Nur AUB 94:</b> (3)</p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
		<p>a) Bietet der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung nach seinem Tarif keinen Versicherungsschutz, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, - wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem der Versicherer von der Änderung Kenntnis erlangt hat, oder - wenn der Versicherte seine vorherige Berufstätigkeit oder Beschäftigung wiederaufgenommen hat.</p>
		<p>b) Hat der Versicherungsnehmer die Änderungsanzeige nicht unverzüglich gemacht, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Unfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu welchem die Anzeige dem Versicherer hatte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn bei Eintritt des Unfalles - die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder - wenn die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung keinen Einfluß auf den Eintritt des Unfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.</p>
<p><b>Der Leistungsfall</b> <b>7</b> <b>Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?</b></p>	<p><b>Der Leistungsfall</b> <b>7</b> <b>Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles</b></p>
<p>Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.</p>	<p>Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.</p>	
<p><b>7.1</b> Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.</p>	<p><b>7.1</b> Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.</p>	<p>I. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.</p>
<p><b>7.2</b> Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.</p>	<p><b>7.2</b> Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns <b>unverzüglich</b> zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.</p>	<p>II. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.</p>
		<p>III. Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, daß die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.</p>
<p><b>7.3</b> Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles tragen wir.</p>	<p><b>7.3</b> Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles tragen wir.</p>	<p>IV. Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles trägt der Versicherer.</p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	V. Die Ärzte, die den Versicherten - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
		VI. Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.
7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.	7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.	VII. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
<b>8</b> <b>Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?</b>	<b>8</b> <b>Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?</b>	<b>§ 10</b> <b>Folgen von Obliegenheitsverletzungen</b>
<p>Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.</p> <p>Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.</p> <p>Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.</p>	<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:</p> <p>Wird eine nach Eintritt eines Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.</p> <p>Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.</p>	<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:</p> <p>Wird eine nach Eintritt des Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt er zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Unfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.</p>
<b>9</b> <b>Wann sind die Leistungen fällig?</b>	<b>9</b> <b>Wann sind die Leistungen fällig?</b>	<b>§ 11</b> <b>Fälligkeit der Leistungen</b>
<p>9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen,</li> <li>- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.</li> </ul> <p>Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des</p>	<p>9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen,</li> <li>- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.</li> </ul> <p>Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des</p>	<p>I. Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluß des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.</p> <p>Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur</p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p>Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu ...% der versicherten Summe, bei Übergangsleistung bis zu ... % der versicherten Summe, bei Tagegeld bis zu ... Tagegeldsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu ... Krankenhaustagegeldsatz. <b>Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.</b></p>	<p>Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu ...% der versicherten Summe, bei Übergangsleistung bis zu ... % der versicherten Summe, bei Tagegeld bis zu ... Tagegeldsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu ... Krankenhaustagegeldsatz.</p>	<p>Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe, bei Übergangsleistung bis zu 1 Prozent der versicherten Summe, bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.</p>
<p><b>9.2</b> Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.</p>	<p><b>9.2</b> Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.</p>	<p>II. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluß des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.</p>
<p><b>9.3</b> Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.</p>	<p><b>9.3</b> Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.</p>	<p>III. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.</p>
<p><b>9.4</b> Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des <b>X</b>. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf <b>X</b> Jahre. Dieses Recht muss - von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1, - von Ihnen <b>vor Ablauf der Frist</b> ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit ... % jährlich zu verzinsen.</p>	<p><b>9.4</b> Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss - von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1, - von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit ... % jährlich zu verzinsen.</p>	<p>IV. Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muß seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend I., seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.</p>
<p><b>9.5</b> Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.</p>	<p><b>9.5</b> Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.</p>	<p><b>§ 14 Rentenzahlung bei Invalidität</b> II. Der Versicherer ist zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.</p>
		<p>III. <b>Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.</b></p>
		<p><b>AUB 88:</b> <b>IV. Die in I. genannten Jahresrentenbeträge können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.</b></p>
<p><b>Die Versicherungsdauer</b> <b>10</b> <b>Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</b></p>	<p><b>Die Versicherungsdauer</b> <b>10</b> <b>Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b></p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<b>Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?</b>	<b>Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?</b>	
<b>10.1 Beginn des Versicherungsschutzes</b> Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 11.2 zahlen.	<b>10.1 Beginn des Versicherungsschutzes</b> Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 11.2 zahlen.	I. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. <b>Zusatz nur AUB 94:</b> Wird der erste Beitrag erst danach angefordert, dann aber innerhalb von 14 Tagen gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
<b>10.2 Dauer und Ende des Vertrages</b>	<b>10.2 Dauer und Ende des Vertrages</b>	II. Der Vertrag kann beendet werden durch schriftliche Kündigung eines der Vertragspartner
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.	Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.	(1) zum Ablauf der vereinbarten Dauer. <b>Zusatz AUB 88:</b> unberührt hiervon bleibt die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	III. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.	Bei einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.	<b>AUB 94:</b> § 4 II(2) zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres, wenn ein Vertrag für eine Dauer von mehr als fünf Jahren vereinbart wurde. Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften oder des jeweiligen folgenden Jahres dem Vertragspartner zugegangen sein;
<b>10.3 Kündigung nach Versicherungsfall</b> Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.	<b>10.3 Kündigung nach Versicherungsfall</b> Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.	§ 4 II (3) (= § 4 II (2) AUB 88) wenn der Versicherer eine Leistung nach § 7 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist. Die Kündigung muß spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Sie wird erst nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam.
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (ab AUB 2010: zum Ablauf des Versicherungsjahres), wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p><b>10.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen</b> Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.</p>	<p><b>10.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen</b> Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.</p>	<p>IV. Der Versicherungsschutz tritt außer Kraft, sobald der Versicherte im Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer die Anzeige des Versicherungsnehmers über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.</p>
<p><b>Ab AUB 2010:</b> <b>10.5 Versicherungsjahr</b> Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.</p>		
<p><b>Der Versicherungsbeitrag</b> <b>11</b> <b>Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?</b> <b>Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?</b></p>	<p><b>Der Versicherungsbeitrag</b> <b>11</b> <b>Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?</b> <b>Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Beiträge, Fälligkeit und Verzug (= AUB 88 § 5 Beitragszahlung)</b></p>
<p><b>11.1 Beitrag und Versicherungsteuer</b> Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. <b>Ab AUB 2010:</b> <b>11.1.1 Beitragszahlung</b> Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. <b>11.1.2 Versicherungsteuer</b> Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.</p>	<p><b>11.1 Beitrag und Versicherungsteuer</b> Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.</p>	<p><b>AUB 94:</b> I. Die Beiträge enthalten die jeweilige Versicherungsteuer und die vereinbarten Nebenkosten. Der erste oder einmalige Beitrag ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig. Folgebeiträge sind am Ersten des Fälligkeitsmonats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. <b>AUB 88:</b> I. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, Folgebeiträge am jeweiligen Fälligkeitstage zu zahlen.</p>
<p><b>11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster (nur AUB 2008: oder einmaliger) Beitrag</b> <b>11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</b> Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. <b>Nur AUB 2008:</b> Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.</p>	<p><b>11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag</b> <b>11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</b> Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.</p>	<p>II. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages gelten die Bestimmungen der §§ 38 und 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät. Rückständige Folgebeiträge können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 Abs. 1 WG gesetzten Zahlungsfristen gerichtlich geltend gemacht werden.</p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p><b>11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</b> Zahlen Sie den ersten (Nur AUB 2008: oder einmaligen) Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, (Nur AUB 2010: sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden). Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.</p>	<p><b>11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</b> Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.</p>	
<p><b>11.2.3 Rücktritt</b> Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.</p>	<p><b>11.2.3 Rücktritt</b> Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend machen.</p>	
<p><b>11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag</b> <b>11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</b> Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.</p> <p><b>11.3.2 Verzug</b> Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern. 11.3.3 und 11.3.4. mit dem Fristablauf verbunden sind. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p> <p><b>11.3.3 Kein Versicherungsschutz</b> Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.</p> <p><b>11.3.4 Kündigung</b> Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der</p>	<p><b>11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag</b> <b>11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</b> Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.</p> <p><b>11.3.2 Verzug</b> Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.</p> <p>Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p> <p><b>11.3.3 Kein Versicherungsschutz</b> Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.</p> <p><b>11.3.4 Kündigung</b> Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der</p>	

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p>Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p> <p><b>11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung</b> Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem <b>Fälligkeitstag</b> eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer <b>in Textform abgegebenen</b> Zahlungsaufforderung erfolgt.</p> <p><b>Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.</b></p> <p><b>Nur AUB 2008:</b></p> <p><b>11.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung</b> Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p>	<p>Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p> <p><b>11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung</b> Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem <b>im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag</b> eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer <b>schriftlichen</b> Zahlungsaufforderung erfolgt.</p> <p><b>Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.</b></p> <p><b>11.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung</b> Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p>	
<p><b>11.6 (AUB 2010: 11.5) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b> Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der <b>dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</b></p>	<p><b>11.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b> Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der <b>der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</b></p>	<p>III. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.</p>
<p><b>11.7 (AUB 2010: 11.6) Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern</b> Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <input type="checkbox"/> Sie bei Versicherungsbeginn das <b>X.</b> Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,</li> <li>- <input type="checkbox"/> die Versicherung nicht gekündigt war und</li> <li><input type="checkbox"/> Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,</li> </ul> <p>gilt folgendes:</p> <p><b>11.7.1</b> Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das <b>X.</b> Lebensjahr vollendet.</p> <p><b>11.7.2</b> Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p>	<p><b>11.7 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern</b> Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <input type="checkbox"/> Sie bei Versicherungsbeginn das <b>45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,</b></li> <li>- <input type="checkbox"/> die Versicherung nicht gekündigt war und</li> <li><input type="checkbox"/> Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,</li> </ul> <p>gilt folgendes:</p> <p><b>11.7.1</b> Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das <b>18. Lebensjahr vollendet.</b></p> <p><b>11.7.2</b> Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p>	<p>Bisher: Ziffer IV. KiUV 90</p>
		<p>Im Fall des § 4 IV. Wird die Pflicht zur Beitragszahlung unterbrochen.</p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p><b>Weitere Bestimmungen</b> <b>12</b> <b>Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?</b></p>	<p><b>Weitere Bestimmungen</b> <b>12</b> <b>Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen</b></p>
<p><b>12.1</b> Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>	<p><b>12.1</b> Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>	<p>I. Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht dem Versicherten, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
<p><b>12.2</b> Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>12.2</b> Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.</p>	<p>II. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.</p>
<p><b>12.3</b> Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.</p>	<p><b>12.3</b> Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.</p>	<p>III. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.</p>
<p><b>13</b> <b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?</b></p>	<p><b>13</b> <b>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?</b></p>	<p><b>Nur AUB 94:</b> <b>§ 3a</b> <b>Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers</b></p>
<p><b>13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände</b> Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>	<p><b>13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände</b> Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind verpflichtet, uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten.  Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich. Die versicherte Person ist neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich. Wird der Vertrag von Ihrem Bevollmächtigten oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>	<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 22 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (siehe im Anhang zu diesen Bedingungen) vom Vertrag zurücktreten oder diesen anfechten und leistungsfrei sein.</p>
<p><b>13.2 Rücktritt</b></p>	<p><b>13.2 Rücktritt</b></p>	

**AUB 2010/2008****AUB 99****AUB 94/88****13.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts**

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

**13.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

**13.2.3 Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**13.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht (AUB 2010:****Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung)**

**13.3.1** Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung

**13.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts**

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

**13.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nichtangezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten. Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

**13.2.3 Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind wir und Sie verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Wir behalten aber unseren Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**13.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Anzeigepflicht ohne

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p>einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.</p> <p>Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.</p> <p>Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p><b>13.3.2</b> Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der</p>	<p>Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.</p> <p>Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.</p> <p>Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.</p>	

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
<p>Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen. Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen. <b>13.4 Anfechtung</b> Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p><b>13.4 Anfechtung</b> Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.</p>	
<p><b>14 gestrichen</b></p>	<p><b>14</b> <b>Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?</b></p>	<p><b>§ 15</b> <b>Verjährung und Klagefrist (= AUB 88 § 11 Fälligkeit der Leistungen)</b></p>
<p><b>gestrichen</b></p>	<p><b>14.1</b> Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben. <b>14.2</b> Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.</p>	<p>II. (= § 11 V AUB 88) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen läßt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden <b>schriftlichen (nur AUB 94)</b> Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.</p>
<p><b>15</b> <b>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</b></p>	<p><b>15</b> <b>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</b></p>	<p><b>Nur AUB 94:</b> <b>§ 15</b> <b>Verjährung und Klagefrist</b></p>
<p><b>15.1</b> Die Ansprüche aus <b>der Unfallversicherung (AUB 2010: dem Versicherungsvertrag)</b> verjähren in <b>drei Jahren</b>. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>	<p><b>15.1</b> Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.</p>	<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: <b>I. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.</b></p>
<p><b>15.2</b> Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.</p>	<p><b>15.2</b> Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.</p>	<p>Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.</p>
<p><b>16</b> <b>Welches Gericht ist zuständig?</b></p>	<p><b>16</b> <b>Welches Gericht ist zuständig?</b></p>	<p><b>Nur AUB 94:</b> <b>§ 16</b> <b>Gerichtsstände</b></p>
<p><b>16.1</b> Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt</p>	<p><b>16.1</b> Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt</p>	<p><b>I. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer</b></p>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
sich die gerichtliche Zuständigkeit nach <b>unserem</b> Sitz oder <b>dem</b> unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. <b>Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</b>	sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.	<b>bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.</b>
<b>16.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.</b>	<b>16.2</b> Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.	II. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
<b>17</b> <b>Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?</b> <b>Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?</b>	<b>17</b> <b>Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?</b> <b>Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?</b>	<b>§ 13</b> <b>Anzeigen und Willenserklärungen</b>
<b>17.1</b> Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.	<b>17.1</b> Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.	I. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete <b>Geschäftsstelle (AUB 94) / Stelle (AUB 88)</b> gerichtet werden. Die <b>Versicherungsagenten (AUB 94) / Vermittler (AUB 88)</b> sind <b>zur (AUB 94) / zu deren (AUB 88) Entgegennahme nicht bevollmächtigt.</b>
<b>17.2</b> Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. <b>Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.</b>	<b>17.2</b> Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.	<b>Nur AUB 94:</b> II. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
<b>18</b> <b>Welches Recht findet Anwendung?</b>	<b>18</b> <b>Welches Recht findet Anwendung?</b>	<b>Nur AUB 94:</b> <b>§ 17</b> <b>Schlußbestimmung</b>
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.
		<b>Nur AUB 94:</b> (Für folgende Regelung findet sich weder in den AUB 88 noch in den AUB 2007/99 eine Entsprechung) <b>§ 3 b</b>

AUB 2010/2008	AUB 99	AUB 94/88
		<b>Widerrufs- und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers</b>
		I. Der Versicherungsnehmer hat bei einem mehrjährigen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das er belehrt werden muß. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist. Unterbleibt die Belehrung, erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrages.
		II. Werden die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer anstelle des Widerrufsrechts nach I. ein gesetzliches Widerspruchsrecht, über das er belehrt werden muß. Fehlt diese Belehrung oder liegen dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht vollständig vor, kann dieser noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung des ersten Beitrages widersprechen.
		Es folgt noch ein Auszug aus <b>dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) mit späteren Änderungen (vom Abdruck wurde abgesehen)</b>